

2022/0338/670

öffentlich

Beschlussvorlage

670 - Umwelt und Grünflächen

Bericht erstattet: Dorda, Dieter



1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für die Kreisstadt Homburg (Saar) vom 08. November 2018

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ortsrat Einöd (Kenntnisnahme)	15.09.2022	N
Ortsrat Jägersburg (Kenntnisnahme)	14.09.2022	N
Ortsrat Kirrberg (Kenntnisnahme)	20.09.2022	N
Ortsrat Wörschweiler (Kenntnisnahme)	12.09.2022	N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	21.09.2022	N
Stadtrat (Entscheidung)	06.10.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für die Kreisstadt Homburg (Saar) vom 08. November 2018 wird beschlossen

Sachverhalt

Es wurde der Wunsch an die Verwaltung herangetragen, die konkrete Bestattungsstelle an den Bestattungsbäumen dauerhaft kenntlich zu machen um ein unbeabsichtigtes Betreten der Grabfläche zu verhindern. Diesem Wunsch wird mit der vorliegenden Änderungssatzung entsprochen. Künftig wird es dem Nutzungsberechtigten gestattet, die Grabfläche durch einen ebenerdig eingebauten beschrifteten Kissenstein kenntlich zu machen. Eine darüber hinausgehende Darstellung der Grabfläche mittels Kerzen, Blumen, etc. wird nach wie vor nicht gestattet.

Die Kissensteine müssen als Grabmal genehmigt werden. Die entsprechende Grabmalgebühr wird dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Die Unterhaltung der Steine obliegt dem Nutzungsberechtigten; weitere Kosten entstehen für die Stadt somit nicht.

Anlage/n

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für die Kreisstadt Homburg (öffentlich)

**1. Änderungssatzung
zur Friedhofssatzung für die Kreisstadt Homburg (Saar)
vom 08. November 2018**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629) und des § 8 des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz – BestattG) vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 226, 992), geändert durch Artikel 140 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung der Kreisstadt Homburg vom 08. November 2018 wird wie folgt geändert:

1. a) In § 12 Abs. 6 werden nach Satz 6 folgende Sätze 7 und 8 eingefügt:

„Der Nutzungsberechtigte kann zusätzlich einen Kissenstein gemäß den Vorgaben aus §§ 18 und 22 in die Rasenfläche einlassen. Ein solcher Kissenstein gilt als Grabmal und unterliegt somit den entsprechenden Ausführungen dieser Satzung.“

- b) Der bisherige § 12 Abs. 6 Satz 7 wird zu § 12 Abs. 6 Satz 9.

2. § 18 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) An Baumgräbern dürfen zusätzliche Kissensteine in die Rasenfläche eingelassen werden. Die Kissensteine müssen aus rötlichem Buntsandstein mit einer Stärke von 8 cm angefertigt sein. Zulässig sind runde Kissensteine mit einem Durchmesser von 30 cm oder quadratische Kissensteine mit einer Brutto-Kantenlänge von 30 cm. Bei letzterem sind die Ecken abzurunden, so dass eine Netto-Kantenlänge von 20 cm verbleibt.“

3. § 22 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Kissensteine an Baumgräbern sind nach den Vorgaben des Abs. 1 bündig mit der Grasnarbe ebenerdig in die Rasenfläche einzulassen. Hebungen oder Setzungen sind durch den Nutzungsberechtigten unverzüglich zu korrigieren.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Homburg, den

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

(Michael Forster)
Bürgermeister